

(3) Die Verpflichtung der Zeugnisverweigerung gilt auch dann, wenn der Zeuge nicht mehr im Dienst ist und er über Dinge vernommen werden soll, auf die sich seine Schweigepflicht bezieht.

(4) Mitglieder des Ministerrats, Staatssekretäre sowie Leiter der zentralen Organe der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Stellvertreter bedürfen der Aussagegenehmigung durch den Ministerpräsidenten.

§ 49

Auskunftsverweigerung bei Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung

Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm oder einem der im § 46 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde. Bezüglich der Angehörigen gilt dieses Recht nicht, soweit nach den Strafgesetzen eine Pflicht zur Anzeige besteht.

§ 50

Vernehmung und Belehrung der Zeugen

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, daß sie ihre Aussage zu beschwören haben, wenn das Gericht dies beschließt. Hierbei sind sie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage wie über die Bedeutung des Eides zu belehren.

Vereidigung und Nichtvereidigung

§ 51

(1) Eine Vereidigung von Zeugen findet nur bei einer richterlichen Vernehmung statt.